Bekanntmachung Nr. 47/2013 des Amtes Marne-Nordsee

Hinweis zum melderechtlichen Widerspruchsrecht

Für die am 22. September 2013 stattfindende Wahl zum Deutschen Bundestag weise ich gemäß § 28 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz - LMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBL. Schl.-H. S. 214) in Bezug auf die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen usw. auf folgendes hin:

Die Meldebehörde darf u. a. Parteien und Wählergruppen Auskunft aus dem Melderegister über die in § 27 Absatz 1 Satz 1 LMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Stimmberechtigten (Wahlberechtigte oder Abstimmungsberechtigte) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Auskunft darf nur im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und der Landrätinnen und Landräte sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässigen Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten erteilt werden. Die Geburtstage der Stimmberechtigten werden hierbei nicht mitgeteilt.

Die Einwohnerinnen oder Einwohner haben somit die Möglichkeit, einer solchen Auskunftserteilung zu widersprechen.

Sollte dieses Widerspruchsrecht in Anspruch genommen werden, kann eine entsprechende Erklärung beim Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, Alter Kirchhof 4/5, 25709 Marne abgegeben werden.

Marne, den 23.04.2013

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Dethlefs
Stellvertretender Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 24.04.2013